VCS Verkehrs-Club der Schweiz
ATE Association transports et environnement
ATA Associazione traffico e ambiente

VCS Verkehrs-Club der Schweiz , Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 328 58 58, Fax 031 328 58 99, dl@verkehrsclub.ch, www.verkehrsclub.ch

EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG, Postfach, 4002 Basel
Tel. 058 275 27 27, Fax 058 275 27 30, schaden@erv.ch, www.erv.ch

VCS-FIRMEN-PANNENHILFE

Schützende Begleiterin auf geschäftlichen Fahrten in der Schweiz und Europa.

Wir danken Ihnen für den Abschluss dieser Versicherung und das Vertrauen in den VCS.
Bitte orientieren Sie sich sofort nach Erhalt des VCS-Firmen-Pannenhilfe-Dokumentes über die versicherten Ereignisse und Leistungen sowie das zweckmässige Vorgehen im Schadenfall.
Bewahren Sie den Mitglieder-/Versicherungsausweis sorgfältig auf.
Er dient im Schadenfall als Versicherungsausweis.

Falls Sie noch Fragen haben, können Sie uns jederzeit anrufen.
Ihr VCS Verkehrs-Club der Schweiz

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

INHALT

Umfang der Versicherung
1 Wer kann die Versicherung abschliessen?
2 Welche Fahrzeuge sind versichert?
3 Wer kann die Pannenhilfe beanspruchen?
4 Wo gilt die Versicherung?
5 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?
6 Was gilt bei vorzeitiger Beendigung der Versicherung?
7 Was gilt bei Ansprüchen gegenüber Dritten?
8 Welche weiteren Bestimmungen sind besonders zu beachten?

Leistungen
9 Welche Leistungen können beansprucht werden?
10 Wann besteht kein Anspruch auf Leistungen?

Vorgehen im Schadenfall
11 Was ist in jedem Schadenfall zu beachten?
12 Was ist zu tun im Schadenfall?

UMFANG DER VERSICHERUNG

1 Wer kann die Versicherung abschliessen?
Der VCS bietet diesen Versicherungsschutz ausschliesslich seinen Firmen- bzw. Kollektivmitgliedern (Unternehmen, Gemeinden, Institutionen, Vereine usw.) mit Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein an.

2 Welche Fahrzeuge sind versichert?
Motorfahrzeuge bis zu einem Gesamtgewicht von 3.5 t und bis zu 9 Sitzplätzen inkl. gesetzlich zugelassene Anhänger.
Fahrzeuge die mehr als 9 Sitzplätze aufweisen, können zum doppelten Tarif versichert werden.
Ist ein versichertes Fahrzeug nicht betriebsfähig, so erstreckt sich die Versicherung auf ein an dessen Stelle verwendetes Fahrzeug.
Änderungen im Fahrzeugpark sind unverzüglich dem VCS zu melden.
Ausgeschlossen sind Fahrzeuge von Taxi- und Fahrschul-Unternehmen sowie Mietfahrzeuge von Garagen. Aufgrund besonderer Vereinbarungen kann der Versicherungsschutz auf diese Fahrzeuge ausgedehnt werden.

3 Wer kann die Pannenhilfe beanspruchen?
Anspruch auf Leistungen haben alle vom versicherten VCS-Mitglied zur Benützung der versicherten Fahrzeuge ermächtigten Personen.

4 Wo gilt die Versicherung?
A Die Versicherung ist in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein gültig.
B Aufgrund besonderer Vereinbarung kann der örtliche Geltungsbereich auf Europa bis zum Ural und die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten ausgedehnt werden.

5 Wann beginnt und endet die Versicherung?
Die Versicherung beginnt und endet an dem auf dem Versicherungsausweis festgesetzten Tag, frühestens jedoch im Zeitpunkt der Prämienzahlung, und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.
Durch Bezahlung einer weiteren Jahresprämie vor Ablauf der Versicherung verlängert sich diese jeweils um ein weiteres Jahr.

6 Was gilt bei vorzeitiger Beendigung der Versicherung?
Die Versicherung kann aus folgenden Gründen vorzeitig beendet werden:
a) nach jedem Ereignis, für welches die EUROPÄISCHE Leistungen erbringt, und zwar
- von der EUROPÄISCHEN spätestens bei Auszahlung der unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen;
- von der versicherten Person spätestens 14 Tage nach Kenntnisnahme der Auszahlung. Der Versicherungsschutz erlischt mit dem Kündigungsdatum;

b) bei Austritt der versicherten Person aus dem VCS mit dem Austrittsdatum.
Die nichtverbrauchte Prämie wird lediglich bei einer Kündigung durch die EUROPÄISCHE zurückerstattet.

7 Was gilt bei Ansprüchen gegenüber Dritten?
A Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist die EUROPÄISCHE anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen der EUROPÄISCHEN abzutreten.
B Hat die versicherte Person gegenüber anderen konzessionierten Versicherern Entschädigungsansprüche, so werden die aus dieser Versicherung gedeckten Leistungen nur im Verhältnis zum Gesamtbetrag aller Leistungen vergütet.
C Bei Versicherungsfällen, die infolge gesetzlicher Vorschriften durch die UVG-Versicherung, die eidg. Militärversicherung oder einen ausländischen staatlichen Versicherer gedeckt sind, übernimmt die EUROPÄISCHE im Rahmen der vereinbarten Leistungen nur den von diesen nicht gedeckten Teil der Kosten.

8 Welche weiteren Bestimmungen sind besonders zu beachten?
A Die Ansprüche aus dieser Versicherung verjähren zwei Jahre nach Eintritt eines Schadenfalles.
B Als Gerichtsstand stehen der anspruchberechtigten Person wahlweise ihr schweizerischer Wohnsitz oder Basel (Sitz der EUROPÄISCHEN) zur Verfügung.
C Von der EUROPÄISCHEN zu Unrecht bezogene Leistungen sind samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.

Schadenmeldung
Déclaration de sinistre
Dichiarazione di sinistro

für Unfallereignisse und Heimschaffung des Fahrzeuges
en cas d'accident et de repatriement du véhicule
in caso d'incidente/infortunio e di rimpatrio del veicolo

VCS Verkehrs-Club der Schweiz
ATE Association transports et environnement
ATA Associazione traffico e ambiente

Schadendatum / Date du sinistre / Data del sinistro
Zeit / Heure / Ora
Ort / Lieu / Luogo
Anzahl der Insassen / Nombre d'occupants / Numero degli occupanti

Schadenursache und -hergang / Causes et description du sinistre / Causa e descrizione del sinistro

Name und Adresse des Lenkers / Nom et adresse du conducteur / Nome e indirizzo del conducente

Telefon / Téléphone / Telefono

Kontrollschild-Nr. / N° des plaques / No. di targa

Mitglied-Nr. / N° du membre / No. di membro

Bank- oder Postkonto / Compte bancaire/postal / Conto bancario/postale

Name/Adresse des Unfallbeteiligten / Nom/adresse du tiers impliqué dans l'accident / Nome/indirizzo della persona coinvolta nell'incidente

Seine Haftpflichtversicherung / Son assurance RC / La sua assicurazione RC

Belege für Pannenhilfe, Abschleppen, Billette, Übernachtung, Rückschaffung senden an:
Quittances relatives au dépannage/remorquage/titres de transport/nuitées/rapatriement envoyer à:
Giustificativi per soccorso stradale/traino/biglietti di viaggio/pernottamenti/rimpatrio inviare a:

VCS Pannenhilfe
Postfach
3001 Bern

D In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVB) vom 2. April 1908.

LEISTUNGEN

9 Welche Leistungen können beansprucht werden?
Bei einer Panne, einem Verkehrsunfall oder einem Diebstahl im versicherten Geltungsbereich vergütet die EUROPÄISCHE für alle Insassen des versicherten Fahrzeuges:

a) die Kosten für die Hilfe am Schadenort (exkl. Materialkosten) und/oder die Abschleppkosten bis in die nächste Garage. Die Kosten für die in der Garage ausgeführten Arbeiten sowie die Ersatzteile werden nicht übernommen;
b) die Standgebühren (Einstellkosten);
c) die Spedition der Ersatzteile, wenn diese vor Ort nicht beschafft werden können.
d) die Kosten für eine notwendige Bergung des versicherten Fahrzeuges bis CHF 2000.–;
e) die Mehrkosten für die Fortsetzung der Reise, die Rückkehr an den Wohnort oder die Unterkunft und Verpflegung (während höchstens 7 Tagen) bis zum Betrag von CHF 1500.– (inkl. Miete eines Ersatzfahrzeuges gleicher Kategorie bis max. CHF 150.– pro Tag);
f) die Kosten für die Überführung in das nächste, für die Behandlung geeignete Spital;
g) die Kosten eines medizinisch betreuten Nottransportes in das für die Behandlung geeignete Spital am Wohnort der Insassen;
h) die Kosten für die Formalitäten und die Rückführungen an den letzten Wohnort, wenn ein Insasse/eine Insassin während der Reise stirbt;
i) die Kosten für eine Expertise bis CHF 200.– bei ungerechtfertigt erscheinender Reparaturrechnung;
j) die Kosten der Verzollung des Fahrzeuges bei Zerstörung oder Diebstahl;
k) einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis CHF 2000.– pro Ereignis bei ausserordentlichen Vorfällen wie Diebstahl, hohe Reparaturrechnungen usw. (Rückzahlung innert 30 Tagen nach Rückkehr an den Sitz des VCS-Mitgliedes);
l) die Kosten der Bahnfahrt für eine Person zur Abholung des reparierten Fahrzeuges;
m) die Kosten des Rücktransportes des Fahrzeuges, wenn dieses nicht vor Ort repariert werden kann, höchstens jedoch bis zum Zeitwert des Fahrzeuges;
n) die Kosten für die Heimholung des Fahrzeuges, wenn der Lenker/die Lenkerin wegen eines Unfalles oder schwerer Erkrankung nicht mehr imstande ist, das Fahrzeug zu lenken und kein weiterer Insasse/keine weitere Insassin dazu in der Lage ist.

10 Wann besteht kein Anspruch auf Leistungen?
Nicht versichert sind Schäden:

a) die bei Abschluss der Versicherung bzw. bei Einschluss des Fahrzeuges bereits eingetreten sind oder erkennbar waren;
b) die als Folge einer mangelhaften Wartung des Fahrzeuges entstehen;
c) die verursacht werden durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln oder Unterlassen;
d) die als Folge von kriegerischen Ereignissen sind. Ist der örtliche Geltungsbereich auf Europa bis zum Ural und den aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten ausgedehnt und wird die versicherte Person im Ausland von solchen Ereignissen überrascht, bleibt der Versicherungsschutz während 14 Tagen nach deren erstmaligem Auftreten bestehen;
e) die eine Folge von Streiks oder Unruhen aller Art sind;
f) die eine Folge behördlicher Verfügungen sind;
g) die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an Wettkämpfen, Rennen, Rallyes, für die eine Lizenz benötigt wird, oder am Training dazu (mit Ausnahme des Breitensports) sowie bei gewagten Handlungen/Verwegenheit, bei denen man sich wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt;
h) die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen und Vergehen und des Versuchs dazu entstehen;
i) die als Folge von Trunkenheit, Drogen- oder Arzneimittelmissbrauch entstehen;
j) die entstehen beim Lenken eines Motorfahrzeuges ohne den gesetzlich erforderlichen Führerausweis, ohne Einwilligung des Halters/der Halterin, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt oder das Fahrzeug zu gewerbsmässigen Personenbeförderung oder Vermietung benutzt wird;
k) die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen.

VORGEHEN IM SCHADENFALL

11 Was ist in jedem Schadenfall zu beachten?

A Die anspruchberechtigte Person hat alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beiträgt.
B Ist die Erstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort möglich, muss während der Instandstellung eine fahrberechtigte Person anwesend sein.
C Dem VCS bzw. der EUROPÄISCHEN sind unverzüglich alle verlangten Auskünfte zu erteilen und die gewünschten Unterlagen einzureichen.
D Bei schuldhafter Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall ist die EUROPÄISCHE befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemässem Verhalten vermindert hätte.
E Die Leistungspflicht der EUROPÄISCHEN entfällt, wenn, insbesondere in der Schadenanzeige, vorsätzlich unwahre Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen werden, auch wenn dadurch der EUROPÄISCHEN kein Nachteil erwächst.

12 Was ist zu tun im Schadenfall?

A in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein:
a) bei einer Panne wenden Sie sich an die **VCS-Notruf-Zentrale** (24-Std.-Service) **0800 845 945** oder mobilisieren den Pannenhelfer Ihrer Wahl (einen Garagisten, eine Pannenhilfe-Organisation, einen hilfsbereiten Passanten oder Bekannten). Auf der Autobahn können Sie über eine Notrufsäule Hilfe anfordern;
b) bei einem Unfall oder einer allfälligen Rückschaffung des Fahrzeuges an den Wohnort des VCS-Mitgliedes ist die **VCS-Notruf-Zentrale 0800 845 945** zu kontaktieren;
c) zur Rückerstattung der versicherten Kosten benötigt die VCS-Pannenhilfe, Postfach, 3001 Bern folgende Unterlagen:
- bei einer Panne die Originalrechnungen und Quittungen des Pannenhelfers. Fehlen solche Belege (z.B. bei Hilfe von Privatpersonen) ist das Quittungsformular zu verwenden;
- bei einem Verkehrsunfall oder einer Heimschaffung des Fahrzeuges das ausgefüllte Schadenformular mit allen Originalrechnungen und Quittungen. Ist ein Dritter am Unfall beteiligt, so ist eine Tatbestandesaufnahme zu erstellen.

Aufgrund dieser Unterlagen werden der anspruchsberechtigten Person die Ausgaben im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen rückvergütet.
Kann sich das Mitglied am Pannen-/Unfallort mit dem gültigen VCS-Versicherungsausweis ausweisen, sind die Kosten dem VCS direkt in Rechnung zu stellen.

B im erweiterten örtlichen Geltungsbereich (Europa bis zum Ural und aussereuropäische Mittelmeerrandstaaten):
a) wenn durch den Unfall oder die Panne
- die Heimholung des Fahrzeuges erforderlich ist,
- das reparierte Fahrzeug abgeholt werden muss,
- der Rücktransport des beschädigten Fahrzeuges zu organisieren ist,
- die versicherte Person einen Kostenvorschuss benötigt,

wenden Sie sich an die ALARMZENTRALE der EUROPÄISCHEN Reiseversicherungs AG (24-Stunden-Service) entweder über die **Gratisnummer 00 800 8001 8003** oder über die **Nummer +41 848 801 803, Fax +41 848 801 804.**
Die Alarmzentrale berät Sie über das zweckmässige Vorgehen und organisiert die erforderliche Hilfe;
b) in allen übrigen Fällen mobilisiert die versicherte Person direkt die nächste Garage bzw. Pannenhilfe-Organisation;
c) zur Rückerstattung der versicherten Kosten benötigt die EUROPÄISCHE die gleichen Unterlagen wie in Ziff. 12 A c) aufgeführt;
d) alle Mitteilungen sind zu richten an die EUROPÄISCHE Reiseversicherungs AG, Postfach, 4002 Basel.

EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG

Quittung
Quittance
Ricevuta

für private Helfer oder Garagen ohne eigene Belege
pour secours privés ou garages sans propres formulaires
per soccorritori privati o per garage senza ricevute proprie

VCS Verkehrs-Club der Schweiz
ATE Association transports et environnement
ATA Associazione traffico e ambiente

Helfer / Dépannage / Soccorritore — Name und Adresse / Nom et adresse / Nome e indirizzo

Tel. für Rückfragen / Tél. pour demandes / Tel. per accertamenti

VCS-Mitglied / Membre ATE / Socio ATA — Name und Adresse / Nom et adresse / Nome e indirizzo

Tel. / Tél. / Tel.

Kontrollschild-Nr. / Nº des plaques / No. di targa

Mitglied-Nr. / Nº du membre / No. di membro

Bank- oder Postkonto / Compte bancaire/postal / Conto bancario/postale

km und Zeitaufwand / km et temps / tempo impiegato

Panne / Panne / Guasto

Datum / Date / Data

Ort / Lieu / Luogo

Für Pannenhilfe den Betrag von
Je certifie avoir reçu le montant de
Certifico d'aver ricevuto la somma di

Art / Genre / Genere

erhalten zu haben bestätigt
pour dépannage
per soccorso stradale

Datum/Unterschrift / Date/signature / Data/firma

Unterschrift / Signature / Firma

Für Beiträge über CHF 50.– ist eine detaillierte Rechnung erforderlich.
Pour montants supérieurs à CHF 50.– une facture détaillée est nécessaire.
Per montanti superiori a CHF 50.– una fattura dettagliata è necessaria.

senden an: / envoyer à: / inviare a:

VCS Pannenhilfe
Postfach
3001 Bern